

Titel III.

Vom Eigenthum des Colon und Meier. Von seinen Rechten und Pflichten.

TEIL 1.

§. 22. Derjenige, welcher ein Colonat oder Meiergut erworben, und in den erforderlichen Fällen durch Erteilung des Meier- oder Gewinnbriefes, sowie durch die Bezahlung des Weinkaufs entweder die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, oder das Recht zum Besitz des Gutes selbst erlangt hat, genießt an demselben diejenigen beschränkten Eigentumsrechte, welche unter dem Namen nutzbares Eigentum (dominium utile) begriffen werden.

Das Gesetz von 1825 a. kennt nur zwei Klassen von Bauerngütern: solche, an denen der Besitzer ein volles Eigentum, und solche, an denen ihm nur ein nutzbares Eigentum zusteht. Die letzteren können nach Provinzialrecht zwar verschieden sein, waren es aber bei uns schon zufolge der früheren Verfassung nicht, wenn wir das Verhältnis des Besitzers zum Gute betrachten.

1.) *Der Ausdruck nutzbares Eigentum wird vom Gesetzgeber im Sinne des deutschen Rechts genommen. Seitdem die alten Begriffe im eindringenden neuen Recht sich verdunkelten, die Bauern nach vollem Eigentum strebten, und die Gutsherren ein erbliches Besitz- und Eigentumsrecht abzuleugnen, und ein Pachtverhältnis unterzustellen suchten, brachte es doch kein Teil über die richtige Mitte, und es befestigte sich im Colonatrecht ein beschränktes Eigentum, wie darüber die Geschichte schon den Beweis liefert. Man suchte den Ausdruck dominium utile zu vermeiden. Die Sache änderte sich aber nicht. Wir wissen, wie konfus sich die Eigentums-Ordnung (X. §. 1.) ausdrückt, um endlich so etwas dem Ususfruct und dem utile dominium Ähnliches herauszubringen. Der neue Entwurf redet deutlicher. Es heisst im Kapitel 2. §. 1.: «Eigenbehörige Güter werden die genannt, welche im Obereigentum des Gutsherrn stehen». und Kapitel 10. §. 1.: «Dem Eigentumsherrn kommt das Grundeigentum über die Stätte zu, dem eigenbehörigen Besitzer aber nur der erbliche Niessbrauch gegen eine bestimmte Abgabe und Dienstleistung». In der Sache selbst wurde nichts geändert, denn die Gutsherren standen als ängstliche Wächter ihrer Rechte dem Gesetzredakteur stets zur Seite. Es war ganz unfruchtbar, den Colonen ein Realrecht am Gute abzusprechen, und doch setzten es die Gutsherren durch, dass bis zum Jahr 1806 in den Mindenschen Ämtern nur über freie Besitzungen Hypotheken-Bücher geführt wurden.*

2.) *Dass die freien Meier hinsichtlich ihres Rechts am Gute den eigenbehörigen Colonen völlig gleich gesetzt wurden, ist auch im geschichtlichen Teil bewiesen. Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung spricht daher nur einen Erfahrungssatz aus, wenn es Kapitel 3. § 1. heisst: «Wird der Besitzer für seine Person und Geblüt freigelassen, so wird dessen Stätte meierstädtisch, oder auch leibfrei genannt. Mithin fallen bloss diejenigen Verpflichtungen weg, die aus dem persönlichen Eigentum folgen, nicht aber diejenigen Abgaben, welche für den Besitz der Stätte entrichtet werden.» – Für Ravensberg hatte schon die pragmatische Sanktion die Gleichsetzung ausgesprochen. Ein Erkenntnis von 1793 sagt: dass erbmeierstädtische Güter in eben der Verbindung mit dem Gutsherrn stehen, welche bei wirklich eigenbehörigen Stätten Platz finde, dass die Besitzer folglich nach der pragmatischen Sanktion nur eine species ususfructus, seu dominium utile (Arten des Niessbrauches oder des wirtschaftlichen Eigentums) hätten. Die Praxis war darüber einig, wie die Entwürfe von Crayen und Zurhellen bekunden. – Die Erbpachtgüter wurden ebenfalls völlig nach der Eigentums-Ordnung behandelt, und dieses in Sachen Schild gegen Dickwisch im Jahre 1798 in drei Instanzen entschieden.*

3.) *Es ist gleichfalls erwiesen, dass auch ganz freie Bauerngüter und zinspflichtige Güter zwar im vollen Eigentum, aber unteilbar waren, und hierdurch allen Beschränkungen der Colonat-Ordnungen allmählich unterworfen wurden. In einer älteren Relation lesen wir: «Die kontribuablen Stätten werden aus staatswirtschaftlichen Gründen ebenfalls als unteilbar betrachtet, und kommen daher nicht in die Schichtung.» Mit der geänderten Provinzial- und Rechtsverfassung hat dieses natürlich aufgehört, und volles Eigentum kann nur nach den allgemeinen Gesetzen beurteilt werden.*

§. 23. Welche Befugnisse und Rechte im Einzelnen aus diesem nutzbaaren Eigentum für die Colonen und Meier fließen, ist nach der Vorschrift der Landesgesetze, und nach den besonderen

Verträgen, aber auch nach der rechtlichen Natur der Gattung des bäuerlichen Instituts, und nach dem damit verknüpften Herkommen zu beurteilen. Insbesondere gilt dieses für die Erbmeier.

Die vollständigen Gesetze für die eigenbehörigen Colonen waren meist aus dem Herkommen, das die Quelle aller Rechtsinstitute war, geschöpft. Sie konnten also auch daraus ergänzt werden. Verträge und spezielle Observanzen konnten ihnen derogieren. Für die Erbmeier waren aber jene Gesetze überhaupt nur Subsidiarrecht. Schon die pragmatische Sanktion verweist auf hergebrachte alte Gewohnheiten, und auf die alte Erbmeierbriefe. Die Praxis nahm es als gewiss an, dass die Rechte und Verbindlichkeiten der Erbmeier durch Observanzen modifiziert würden. Der Behauptung eines besonderen Herkommens wurde immer Gehör gegeben.

§. 24. Im Allgemeinen hat der Colon, in Folge seines Besitzrechts, die Befugnis, von dem Gute alle die Nutzungen zu ziehen, die aus der herkömmlichen wirtschaftlichen Kultur desselben folgen, und mit seiner Erhaltung und der Natur des Colonats sich vertragen. Er kann alle die Veränderungen vornehmen, welche ihm angemessen erscheinen, und wodurch nur die Rechte des Obereigentums nicht gekränkt, die künftigen Nutzungsrechte nicht geschmälert werden.

Die revidierte Eigentums-Ordnung deutet dieses Rechtsverhältnis richtig an, Kapitel 10. §. 2. u.f. «Der Eigenbehörige genießt von seinem Hofe und den dazu gehörigen Pertinenzen alle Frucht- und Nutzbarkeit, die durch Fleiss und Arbeit, oder auch von der Natur hervorgebracht werden. Dagegen derselbe die Stätte gut bewirtschaften, deren Gerechtigkeiten und Zubehör zu erhalten suchen, die Ländereien, Gebäude der Stätte, Garten, Holzungen und Wiesen, Zäune, Graben und Hecken in gutem Stande erhalten muss. Wenn ein Eigenbehöriger die äussere Gestalt der Gründe verändern will, z.B. wenn er aus Weiden Wiesen, oder aus Buschgrund Acker machen, oder den Raum seines Hofes erweitern oder einschränken, oder die Gebäude versetzen will, so muss er zuvor die Einwilligung des Gutsherrn nachsuchen.» Hier geht die Gewalt des Gutsherrn doch schon zu weit, und schweift in eine Kuratel über, die im reinen Obereigentum nicht liegt. Den Rechten des Colon entsprechen im Allgemeinen nur zwei Pflichten:

1.) das Colonat als solches zu erhalten. Deshalb ist zu allen Veränderungen, die diese Natur im Ganzen ändern, oder das Gut in seinem Wert herabsetzen, es belasten, die Einwilligung des Obereigentümers nötig, wie wir unten sehen werden. –

2.) Die herkömmlichen Prästationen ordnungsmässig zu erlegen. Dieses kann er nur, wenn er als Landwirt und Hausvater seine Schuldigkeit tut. Daher hängt von dieser richtigen Ablieferung nach altem Colonat- und Meier-Recht, die Existenz des Verhältnisses ab. Wer die Abgaben nicht entrichtet, wird des Gutes entsetzt. Dieses ist reiner Ausfluss des Obereigentums. Aus welchen Gründen es unterblieb, das kümmert den Obereigentümer nicht. Der Verlust ist analog dem des Lehns bei verletzter Lehnstreue. Wo nun aber in alter Zeit die Güter in grossen Villikationen durch Hörige gebaut wurden, welche unter geschlossener persönlicher Aufsicht standen, da verlangte man zugleich Fleiss, Ordnung, Gehorsam. Und bei verletzter Pflicht züchtigte man die Knechte, oder jagte sie weg. In die Leibeigentums-Ordnungen ist nun noch manches Ähnliche übergegangen. Der Widersetzliche wird gezüchtigt. Der Nachlässige, der Faule, der die Stätte herunter bringt, wird abgesetzt, sogar der Unmoralische, der Liederliche (Eigentums-Ordnung Kapitel 16.). Solche Gründe, die immer eine persönliche Aufsicht und Gewalt voraussetzen, fallen natürlich heut zu Tage weg, da die Leibeigenschaft mit allen ihren persönlichen Folgen, auch die gutsherrliche Gewalt, in sofern sie nicht reines Resultat des Obereigentums ist, durch das Gesetz von 1825 a. §. 4. u.f. aufgehoben sind. Unbegreiflicher Weise sagt aber dieses nämliche Gesetz §. 24., dass der Obereigentümer die Einwilligung zur Veräusserung versagen kann, wenn der Erwerber des Grundstücks nach den im §. 259 und 260 Titel 7. Thema 2. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen unfähig ist, dem Gut gehörig vorzustehen. Diese Gesetze sind aber nicht etwa aus der Lehre von den Erbzinsgütern, sondern aus der Leibeigenschafts-Ordnung des Landrechts entlehnt, und lautet so: « Zur Veräusserung des Gutes an einen neuen Besitzer versagt die Herrschaft die Einwilligung mit Grund, wenn es demselben an Vermögen und Tüchtigkeit, der Wirtschaft vorzustehen, und die Dienste gehörig zu leisten, ermangelt. Desgleichen wenn der neue Besitzer wegen seiner schlechten Wirtschaft, Faulheit, Liederlichkeit oder Widerspenstigkeit schon bekannt ist.» Dieses sind reine Folgen der alten Leibeigenschaft, denn sie sind in der Lehre von der Gutsuntertänigkeit abgehandelt, und in unserer Eigentums-Ordnung kann man Ähnliches im Kapitel von der Entsetzung lesen (Auch die Dorfordnung von 1755 gebietet polizeilich eine ordentliche Wirtschaft, indem sonst die Stätte einem besseren Wirt soll eingeräumt werden). Der Unfähige kann nach dem

Gesetz von 1825, §. 25. sogar wieder entsetzt werden, und doch negieren die Gerichte jede Entsetzung, die hier härter ausgesprochen ist, als die alten Meierrechte sie kennen. Die ganze Bestimmung ist irrig in das Gesetz eingeschwärzt. Denn:

a.) wo eine Veräusserung statthaft war, kamen solche Fragen, die eine persönliche Kuratel voraussetzen, nie zur Sprache.

b.) Die Untersuchung der Tüchtigkeit hatte nur zwischen den zum Anerbrecht berufenen Kindern, und bei der neuen Besetzung eines Colonats statt, wo unter den Formen des Meierrechts ein Colon als solcher mit dem Gut beliehen wurde. Denn es mussten hier wie anderwärts eröffnete Stätten mit tüchtigen Colonen besetzt werden (Gesetz von 1711). Sie durften nicht eingezogen, und mit den Vorwerken vereinigt, sondern mussten wieder zu Colonatrecht verliehen werden (Gesetz von 1749 und 1764) (Nach der revidierten Eigentums-Ordnung sollte auch Keiner zwei Stätten besitzen können).

c.) Ganz etwas anderes ist es aber, wenn ein Gut veräussert wird. Und die Fähigkeit des Käufers, dasselbe zu erwerben und zu besitzen, kann nur nach den Regeln allgemeiner Gesetze beurteilt werden.

§. 25. Er kann, gleich dem wirklichen Eigentümer, die Rechte des Guts vertreten, und Realklagen anstellen. Er kann nicht nur gegen diejenigen, welche Parzellen des Gutes inne haben, gerichtlich auftreten, sondern er ist auch verpflichtet, die zersplitterten Teile des Guts zurückzufordern, oder wenn sie verpfändet waren, wieder einzulösen. Er muss die Grundgerechtigkeiten des Gutes erhalten und vertreten, kann es aber selbst nicht willkürlich mit Dienstbarkeiten oder anderen Lasten beschweren.

Man war, besonders durch Strubens Ansicht zweifelhaft geworden, ob der Colon das Gut mit einer Dienstbarkeit belegen könne. Die revidierte Eigentums-Ordnung untersagte daher (Kapitel 10. §. 5.) ausdrücklich die Konstitution einer Dienstbarkeit ohne gutsherrliche Einwilligung. Es versteht sich, dass sonst auf gesetzlichem Wege, und selbst durch Verjährung eine solche gegen das Gut erworben werden kann. Jener Entwurf behielt ausdrücklich die 30jährige Verjährung vor, und hielt dafür, dass der Gutsherr diese Ausübung eines Dritten erfahren, und stillschweigend genehmigt habe. – Auch das Gesetz von 1825 a. §. 32. behält die gutsherrliche Einwilligung vor.

§. 26. Da wo Holzungen oder einzelne Bäume zu dem Colonat gehören, stehen dieselben in dem nämlichen Verhältnis wie das Gut selbst, und machen ein Pertinenz desselben aus. Der Colon darf jedoch ohne gutsherrliche Genehmigung kein Stamm- und Nutzholz fällen. Im Übrigen ist er auch alles andere Holz nur so wirtschaftlich zu benutzen befugt, dass dasselbe nicht zum Nachteil der Stätte ruiniert wird.

§. 27. Dem Gutsherrn steht in der Regel an keiner Klasse das Gehölz ein Mitbenutzungsrecht zu. Wo aber ein solches Statt hat, wird es nach dem besonderen Vertrag oder Herkommen beurteilt.

Nach ursprünglicher Sitte des Landes war ein Hof mit allem was zu seinen Bedürfnissen gehörte, versehen. Und so hatten auch meist in Westfalen die Colone, die sich in alter Weise erhalten hatten, einen Holzanteil, den sie für Bauern und Brennen, und zur Mästung und Weide benutzten. Mit der wachsenden Bevölkerung, dem grösseren Anbau und dem steigenden Holzbedarf, erhielten die Waldungen einen grösseren Wert, und man konnte aus dem Verkauf einen ansehnlichen Gewinn machen. Umso mehr drohte aber künftigen Generationen ein empfindlicher Mangel. Und so wie die Landesherren überall durch Forstkultur und geordnete Forstaufsicht diesem vorzubeugen suchten, so bildete sich nun auch die gutsherrliche Aufsicht über die zu den Colonaten gehörenden Holzungen als Regel. Dass die Erhaltung des Nutzens, die wirtschaftliche Behandlung des Holzes, einziger Zweck der Gutsherrn war, geht aus der alten Eigentums-Ordnung von 1669 hervor, die (Kapitel 4. §. 5.) es verbietet, das zum Erbe gehörige fruchtbare oder Oberholz, wozu auch das zu rechnen, was der Colon selbst oder seine Vorfahren gepottet (gepflanzt), wie auch das Brandholz ohne sonderlich Not zu ruinieren und zu verhauen. Ebenso verbietet die Eigentums-Ordnung von 1741, das zum Erbe gehörige Holz mutwilliger Weise zu ruinieren, oder zur Tilgung der ohne Vorwissen des Herrn gemachten schulden zu verhauen (Vergleiche auch die Lenzinghauser Hofsprache von 1710). Beide Gesetze rechnen den Ruin dieser Gehölze zu den Entsetzungsursachen. Dabei waren nun schon die Dispositionen der Colonen über das Holzfällen durch die Forstordnung beschränkt worden. Und ein Reskript d.d. Berlin, 31. März 1717 hatte befohlen, dass kein Eigenbehöriger sich unterstehen solle, ohne Vorwissen des Drost- und Forstamtes aus Privatwaldungen, Höfen, Wiesen oder Äckern, Bäume zu

fällen. Sondern das Forstamt solle den Bedarf untersuchen und anweisen. Die Eigenbehörigen der Stifter und Adligen müssten aber den Konsens der Gutsherren ausbringen, sonst solle das Holz konfisziert, und eine willkürliche Strafe erkannt werden. Diese Anordnung war rein forstpolizeilicher Natur, liess sich aber schwerlich ausführen, eben weil sie zu weit ausgedehnt war. Welche Last wäre es für den Gutsherrn selbst gewesen, wenn er jedes Stück Holz, was der Bauer zu seinem Brand bedurfte, hätte anweisen, unter Kontrolle halten, und sich mit ihm darüber in Kollision setzen sollen. Die Sachen stellten sich nun überall in Westfalen so: Man unterschied fruchtbares Holz (Oberholz, Blumenholz, zu dem man oft bloss die Eichen rechnete) und Schlagholz (Brandholz, Unterholz). Das Letztere, zu den täglichen Bedürfnissen des Bauern gehörig, überliess man seiner eigenen Aufsicht, Behandlung und Benutzung, und beugte nur den verschwenderischen Devastationen vor. Von einem nur gewöhnlich guten Haushälter war hier schon nichts zu befürchten. Der tägliche Bedarf erinnerte ihn schon an die Sorge für das Colonat. Der Gewinn, den er aus dem Verkauf lösen konnte, schlug gleich in doppelten Schaden beim eigenen Mangel aus. Anders war es aber mit dem ersteren Holz, dem Nutzholz, das langsam aufgewachsen, einen höheren Wert bot. Sein Ertrag war zunächst für die Mast berechnet, sein innerer Wert überwog aber, und da das Bedürfnis, namentlich bei Bau und Besserung der Gebäude seltener war, so fühlte sich der Bauer leichter bewogen, hier den gegenwärtigen Gewinn einem künftigen ungewissen Bedarf vorzuziehen. Die Gutsherren betrachteten aber dieses Nutzholz als unentbehrlich für den Bestand und die Dauer des Colonats. Sie rechneten es zur Substanz desselben, und hielten hier, durch bittere Erfahrung belehrt, streng an der Oberaufsicht. Durch diese geordnete Aufsicht kam nun das Nutzholz allmählich so in den Stand, dass es mehr bot, als den Bedarf des Colonats. Und nun entwickelte sich der Streit zwischen dem Gutsherrn und Bauern, indem jener das Überflüssige selbst mit benutzen, diese aber zu ihrem Besten den Gewinn zu Gelde machen wollten. Fast überall setzten die Gutsherren ihren Anspruch auf Mitbenutzung durch, und beschränkten so teilweise das Recht der Bauern, dem das Colonat mit allen Pertinenzen zur vollen Benutzung zustand. Die revidierte Eigentums-Ordnung würde, was anderwärts schon gesetzliche Kraft erlangt hatte, hier aber nur einzelne Anmassung war, auch als allgemeine Norm befestigt haben, wenn sie zur Publikation gekommen wäre. Dieselbe setzt:

1.) das auf den Gründen des Colonats befindliche Gehölz völlig der Stätte gleich, unterscheidet aber Schlagholz als solches, welches, wenn es auf dem Grunde abgehauen wird, aus der Wurzel wieder hervor sprosst, und daher nach gewissen Jahren entweder auf einmal, oder nach eingeteilten Schlägen gänzlich abgehauen wird. Und grosses Holz, nämlich alle Eichen- und Buchen-Bäume, auch das Nadelholz.

2.) Vom Schlagholz hat der Bauer den völligen Niessbrauch, kann es auch verkaufen, jedoch als guter Wirtschaftler. Er kann es ohne Einstimmung des Gutsherrn hauen.

*3.) Vom grossen Gehölz hat er die Mästung und Weide, darf aber ohne Not und ohne Anweisung des Gutsherrn den Baum vordiciren (**bekennen**), oder den Wert fordern, und auf eine Strafe von fünf Talern antragen.*

4.) Steht das Holz zu dick, so dass es der Hude schadet, so kann der Colonat das Aushauen verlangen. Er erhält dann das abfallende Nutzholz, und der Gutsherr behält das abgestammte dicke Holz, welches er veräussern kann.

5.) Der Gutsherr kann auch zu seinem eigenen Bedarf Bäume hauen lassen, jedoch muss dieses forstmässig geschehen. Auch kann er nach Willkür über das verfügen, was durch Sturm niedergefallen wird. Das verdorrte Holz ist als Brennholz anzusehen, und gehört dem Bauern.

6.) Wo es hergebracht ist, dass bei Mastzeiten der Gutsherr die Mitmast ausübt, hat es dabei sein Bewenden.

7.) Der Bauer ist schuldig, das grosse Gehölz gehörig zu bepotten (das onus blieb also, während der Gutsherr den Nutzen anmasste).

8.) Weiden, Birken, Pappeln, Ellern, und andere zum eigentlichen Nutzholz nicht gehörige Bäume, stehen im freien Niessbrauch des Bauern. (Kapitel 10. §. 19.-29.) – Dieser Entwurf untersuchte weniger, was alt begründetes Herkommen, als was den Gutsherren angenehm und nützlich war. – Das Endresultat ist für uns, dass:

- 1.) alles Holz mit zum Colonat gehört, und aller Nutzen dem Besitzer der Stätte kompetirt (konkurriert).
- 2.) Dass da, wo dem Gutsherrn ein Mitbenutzungsrecht zusteht, dieses besonders als herkömmlich nachgewiesen werden muss.
- 3.) Dass der Colon das Holz, eben wie die Ackerländereien, als guter Wirtschaftler benutzen, aber es nicht ruinieren darf, sich daher einer forstmässigen Behandlung und Aufsicht unterwerfen muss.
- 4.) Dass er auch das Nutzholz nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn fällen darf. Dieses Holz ist nicht zum täglichen Nutzen und Gebrauch der Wirtschaft, sondern zu Bau und Besserung der Gebäude, zur Erhaltung des Colonats vorzugsweise bestimmt. Zu diesem Behuf ist es von den Vorfahren gepflanzt, der Colon muss für dessen Erhaltung als Bestandteil des Colonats sorgen, und der Gutsherr hat, nicht unbillig, das Recht erlangt, hier mit seiner Einwilligung gehört zu werden. Die Praxis hat es durch vielfältige Präjudizien anerkannt, dass der Colon ohne Konsens des Gutsherrn kein Stamm- und Nutzholz fällen darf. Namentlich wurde hierüber im Jahre 1750 in 3 Instanzen entschieden, in Sachen Eickelscher Eigenbehörige gegen die Oberhauptmannin von Voss. In allen Sammlungen von Präjudizien zur Eigentums-Ordnung haben wir den Satz angemerkt gefunden, namentlich von Crayen. --

Das Mitbenutzungsrecht des Gutsherrn, das in andern Ländern Westfalens gesetzlich ausgesprochen wurde, ist es hier nicht, kann also nur da eingeräumt werden, wo es besonders begründet und hergebracht ist. Die Gesetze von 1825 haben in diesem Verhältnis nichts geändert.

§. 28. Der Colon kann, neben seinem dem Obereigentum unterworfenen Gute, auch davon getrennte, zinspflichtige oder völlig freie Grundstücke besitzen, über die ihm alle Rechte anderer freier Eigentümer gebühren.

§. 29. Diese Grundstücke, nebst allem, was er an beweglichen Vermögen in und ausser dem Colonat besitzt, bilden sein Allode. Und die Qualität der Pertinenzstücke, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, hat auf das Recht des Obereigentümers und das Verhältnis zu ihm keinen Einfluss.

Die Leibeigenschaft gebar das harte Prinzip: Was der Leibeigene erwirbt, das erwirbt er dem Herrn, und es bleibt bei der Stätte. Doch war dem Erwerber die Disposition über Grundstücke gestattet, so lange er lebte. Mit seinem Tode ging der Sterbfall darüber, und sie konsolidierte sich mit der Stätte (Eigentums-Ordnung Kapitel 3. §. 2.). Dieses Prinzip hatte bei den freien Meiern nicht Statt, und zerfiel auch für die Leibeigenen schon mit der westfälischen Gesetzgebung. – In Sachen Hellmann gegen Ostmeyer wurde unterm 7. Dezember 1819 vom Gericht Halle zwar richtig erkannt, aber mit Unrecht in den Entscheidungsgründen behauptet, dass die pragmatische Sanktion von 1705 die meierstättischen Colonate den Eigenbehörigen völlig gleich gesetzt habe, mit Ausnahme des Leibeigentums. Dass die sogenannte Konsolidation, oder Verbindung eines neu akquirierten Grundstücks mit der Stätte nicht Folge des Sterbfalls sei, sondern usus (verwendet) und destinatio (Ziel) des Besitzers. Dass daher die Konsolidation bei Allodialgütern ebenso wie bei Eigenbehörigen statt finde. Auch das Königliche Oberlandesgericht trat dieser Ansicht bei (per sent. d. 10. Oktober 1820). Wir bemerken dagegen, dass ein Grundstück allerdings Zubehör eines Colonats oder freien Guts werden kann, aber nicht in dem Sinn der Eigentums-Ordnung und jener Konsolidation, welche Ausfluss der Leibeigenschaft ist, und lediglich auf dem Grundsatz beruht, dass der Leibeigene alles was er erwirbt, dem Herrn erwirbt. Das allgemeine Gesetz hat die Meiergüter den eigenbehörigen Gütern bloss in Hinsicht des Colonatrechts gleich gesetzt, aber nicht, so bald es auf einen Ausfluss der Leibeigenschaft ankommt. Es ist daher nie bezweifelt worden, dass der Erwerb der Meier in der Regel Allodium blieb. – In Sachen Schulz gegen Schulz (1804-1806) wurden in erster und dritter Instanz mehrere Grundstücke als Teile eines Meierhofes anerkannt, und dem Anerben zugesprochen, weil man ihre Pertinenz-Qualität aus den allgemeinen Gesetzen deduzierte (folgerte). Das Gericht zweiter Instanz hatte gegenteilig erkannt. Es heisst in diesem Urteil, dass die Konsolidation nur durch persönliche Eigenbehörigkeit begründet werde, dass die Erbmeierstätten in dem Realeigentum stünden, die Besitzer derselben aber freie Leute seien, welche über ihr erworbenes freies Eigentum nicht nur unter Lebendigen, sondern auch auf den Todesfall verfügen könnten, ohne hierunter eine Einschränkung durch die Vorschriften der Eigentums-Ordnung zu erleiden. Nur eine ausdrückliche Bestimmung, oder gesetzliche Vorschriften könnten solche Erwerbungen zu Pertinenzstücken des Colonats machen, folglich ein freies Eigentum in ein nutznießliches verwandeln. Beides sei hier nicht vorhanden. – Oft war auch ein Teil des Inventars vom freien Allode der Bauern ausgeschlossen, und gehörte als untrennbar mit zum Colonate, so dass nicht nur der,

welcher dasselbe antrat, diese Stücke voraus erhielt, sondern auch der Gutsherr sie als Zubehör des Guts betrachten konnte. Die Eigentums-Ordnung (Kapitel 10. §. 4.) hat nun zwar Hofgewehr bestimmt, welche der Colon bei der Taxe des Mobilienvermögens, Behufs Festsetzung der Brautschätze und Abfindungen, voraus beim Gute erhält, und welche, ebenso wie die Passiva, zuvor angezogen wird. Diese Trennung hat aber keine Schärfe eines durchgreifenden Prinzips gewinnen können, weil das Gesetz die Leibeigenschaft überall mit dem Colonatrecht vermengte. Denn indem es die Gebäude, die man doch noch am ersten als untrennbares Zubehör ansehen könnte, mit zu der Taxe bei den Abfindungen zieht, durchlöchert es schon das System, da das, was von den Gebäuden gilt, noch mehr vom Vieh- und Feldinventar gelten kann. Es stösst dasselbe aber völlig um, wenn nun wieder in der Idee, dass Alles durch die Person zum Colonat, und somit der strengen Regel nach dem Gutsherrn gehört, das ganze Mobilienvermögen, oder resp. die Hälfte desselben, zum Sterbfall gezogen, und überhaupt kein fernerer Unterschied gemacht wird. – Man muss sich übrigens hüten, das Provinzialrecht eines besonderen Instituts mit gemeinen Rechtsprinzipien durcheinander zu mengen. Vogelsang a.a.D. sagt: «Von dem beweglichen Vermögen des Bauern kann nur das Inventarium mit dem Gute in Verbindung gesetzt sein, und daher ist nur dieses, auch schon nach Gesetz und Gewohnheit, für ein Zubehör zu achten. Nicht aber, was die Kinder des Bauern an beweglichen und unbeweglichen Sachen besitzen.» Hierbei wird das Allgemeine Landrecht I. 2. §. 42., 60. und 108., und die Eigentums-Ordnung Kapitel 3. §. 4. allegirt (**behauptet**). Was aber im Sinne des Landrechts Pertinenz eines Gutes ist, ist nicht Zubehör des Colonats im Sinne des Partikularrechts. Und was die Stelle der Eigentums-Ordnung betrifft, so hat sie hier gar keine Bedeutung, denn sie ist nicht Ausfluss der Leibeigenschaft, und sagt, dass der Gutsherr den Sterbfall von allem ziehen kann, was er auf der Stätte findet. Dass daher auch die Kinder nichts ihr eigen nennen sollen, was sie etwa auf der Stätte für sich erworben haben. Vielmehr beweisen müssen, dass das in Anspruch genommene ein Pekulium ist, welches von auswärts her an sie gefallen ist. Über die Härte dieser Bestimmung beschwert sich schon Holsche a.a.D.. Und dass sie gegenwärtig kraftlos ist, versteht sich von selbst.

§. 30. Jeder Besitzer kann ohne des Gutsherrn Wissen, und ohne dass er zuvor dessen Einwilligung nachsuchen müsste, Schulden auf das Gut kontrahieren (**vertraglich**), dasselbe zum Unterpand setzen, oder mit Hypothek beschweren, und es cessiren gegenwärtig die desfallsigen Verbote der alten Landesgesetze.

In alter patriarchalischer Zeit kam der Bauer nicht leicht in Verlegenheit, Schulden zu machen. Die Handwerke kosteten ihm nicht viel, Luxus kannte er nicht. Die Abgaben bestanden meist in Naturalien, die er leicht entbehren konnte, und wenn er kein Geld hatte, forderte Niemand welches von ihm. Erst wie das Geld reichlicher auf den Märkten der blühenden Städte floss, Alles sich allmählich verteuerte, die Bedürfnisse wuchsen, die Steuern und Geldabgaben sich regelten, da wurde das Streben der Bauern auf Gelderwerb gerichtet. Sowie aber die Zeiten wieder schlechter wurden, war Geldnot die unmittelbare Folge. Und nun begann der ewige Kampf der Gutsherren gegen das Streben der Bauern, Geld zu erborgen, die Grundstücke zu versetzen, zu veräußern, zu verteilen. – Fast alle Colonat- und Meierrechte, alle Landesordnungen seit der Neige des 16. Jahrhunderts, verbieten das Schuldenmachen und Verpfänden des Guts. Auch die unsrigen zeigen, dass diese Verbote, und die Beschwerden darüber, dass ihnen keine Folge geleistet wurde, nebeneinander fortliefen. Schärfer wurden die Massregeln seit dem 18. Jahrhundert, besonders durch die Verordnungen vom Jahre 1711. Man beschränkte teils das Schulden machen aufs Äusserste, teils band man es bei Strafe der Nichtigkeit an den Konsens des Gutsherrn. Die Eigentums-Ordnung (Kapitel 10. §. 2.) wiederholte das Verbot. Die Ursachen sollten jedesmal dem Gutsherrn angezeigt, der Nutzen für die Stätte nachgewiesen, und der Konsens eingeholt werden. Ausserdem aber jeder Versatz, als eine verbotene Alienation, quoad successores (**was die Nachfolger betrifft**) unkräftig sein, wenn gleich das Amt darin konsentirt (**zugestimmt**) habe. Die Belastung der Güter mit zu vielen Schulden schien aber dem öffentlichen Wohl, auch bei dem gebotenen gutsherrlichen Konsens, noch Nachteil zu bringen. Das Edikt von 1745 setzte daher für freie Bauern und für Colonen ein Mass fest, bis zu welchem sie nur den Wert der Güter mit Schulden beschweren konnten. Auch die Dorfordnung von 1755 §. 21. schärfte die bestehende Verbote noch einmal ein. Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung (Kapitel 10. §. 5. u.f.) erklärte ebenfalls jeden Versatz, ohne gutsherrliche Genehmigung für nichtig, erläuterte aber den oft missverstandenen Satz, dass der Nachfolger für die Schulden des Vorfahr nicht zu haften brauche dahin, dass sowohl der Schuldner persönlich verhaftet bleibe, als auch, dass der Nachfolger in gleicher Weise sie tragen müsse, wenn er dessen Erbe geworden sei. Dieser Entwurf setzte zugleich weitläufig alle Bedingungen und Förmlichkeiten fest, und richtete sich überall nach dem Conklusum der Gesetz-Kommission vom 14. Februar 1785, welches jedoch meist seine praktische Bedeutung verloren hat. Der gegenwärtige Standpunkt der

Sache reguliert sich nach dem Gesetz von 1825 a. Dasselbe verfügt für diejenigen nutzbaren Eigentümer welche früher der Beschränkung durch gutsherrlichen Willen unterworfen waren, im §. 30., dass es zur Verpfändungen des nutzbaren Eigentums keiner Einwilligung des Obereigentümers bedürfe. Es verfügt aber folgende Beschränkungen hinzu:

1.) Wenn es in Folge der Verpfändung zur Subhastation kommt, so hat der Gutsherr, eben wie bei den freiwilligen Veräußerungen das Recht, die Einwilligung zu versagen. Namentlich aus den Gründen, die aus der Lehre von der Gutsuntertänigkeit entlehnt sind. (II. 7. §. 259 und 260.) Also Niemand soll bieten dürfen, wen nicht nach alten Leibeigenschaftsprinzipien ein tüchtiger Colon ist. Zu welchen Bedrückungen könnte dieses Anlass geben!

2.) Wenn der Heimfall eintritt, ist der Obereigentümer die auf dem Gute haftenden Schulden nur so weit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er dann an gezahltem Angeld und zu vergütenden Meliorationen heraus geben müsste, zu deren Abstossung hinreicht. (§. 31.)

3.) «Mehrere oder andere Schulden, ingleichen andere Lasten, mit welchen der nutzbare Eigentümer das Gut belegt hat, ist der Obereigentümer überhaupt nur soweit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.» (§. 32.)

Dieses sind auffallende Bestimmungen, und wir wissen nicht, wie sich die Praxis dabei benommen hat. Die Theorie hat Bedeutendes dagegen einzuwenden. Dem Colon wird, nicht etwa mit Beschränkung oder Bedingungsweise, sondern ganz vollständig das Recht gegeben, sein Gut zu verpfänden. Das Gesetz autorisiert ihn dazu, und doch sollten die Folgen cessiren, wenn der Heimfall eintritt. Wie sehr ist hier der Bauer, der sich von Fesseln erlöst glaubte, von neuem beschränkt. Ist der Gläubiger einigermaßen bedenklich, so verlangt er die gutsherrliche Einwilligung, und das ganze alte drückende Recht ist wieder hergestellt. Steht die Aussicht zum Heimfall nicht sehr fern, so wird der Bauer völlig ohne Hilfe gelassen werden. Wir können auch die Ausdrücke, wonach der Gutsherr die Schulden nicht anzuerkennen und zu übernehmen braucht, nicht billigen. Wenn gesetzlich ein Realrecht konstituiert, und im Hypothekenbuch eingetragen ist, so ist die nachherige Weigerung der Anerkennung ein Widerspruch. Es müsste also heissen: die Gläubiger sollen in einem solchen Falle ihrer erworbenen Rechte für verlustig erklärt werden. Ferner ist es auffallend, hier Angeld und Meliorationen heraus gehoben zu sehen. Nach unseren Colonatrechten wird nie ein Angeld bezahlt, und von Meliorationen ist auch keine Rede, insofern es nicht Gegenstände sind, die gesetzlich zum Allode gerechnet werden können. Vom letzten Satz bleibt es endlich zweifelhaft, was er bedeutet, ob er eine Folge der früheren ist, und sich an den vorhergehenden anschliesst, oder eine besondere Bestimmung enthält. Wenn wir im Allgemeinen Landrecht die Lehre von den Erbzinsgütern nachschlagen, so finden wir, dass die §§. im Wesentlichen aus dieser entlehnt sind (I. Titel 18. §. 707-709), und das Rätsel obiger Bestimmungen wird uns klar. Das Landrecht sagt, dass der Erbzinsmann «an sich» keiner Einwilligung des Obereigentümers bedürfe. Dieser sei aber auch, wenn das Erbzinsgut an ihn sich erledige, die darauf haftenden Schulden nur soweit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angeld und zu vergütenden Meliorationen nach §. 791 seq. herausgeben müsse, zu deren Abstossung hinreiche. Mehrere Schulden, ingleichen andere Lasten, sei der Obereigentümer, bei eintretendem Rückfall, nur soweit anzuerkennen schuldig, als er darin ausdrücklich gewilligt habe. Der §. 791., welchen das Gesetz selbst allegirt (**behauptet**), zeigt nun aber deutlich, dass der Rückfall ein Caducitäts-Fall (**Vergänglichkeits-Fall**) ist, und es ergibt sich nun die richtige Regel der Emphyteuse. Dass der Erbzinsmann zwar an sich verpfänden darf, dass er aber bei einem Rückfall das Pfandrecht nicht gegen den Eigentümer gerichtet ist. Die folgenden §§. des Landrechts vermischen zwar die Beendigungs- und Privationsfälle, wahren aber deutlich jedesmal durch einzelne Bestimmungen die Rechte der Gläubiger. Namentlich muss nach §. 800. der Obereigentümer, wenn das Erbzinsgut bei unbeerbtem Abgang des Erbzinsmanns an ihn zurückfällt, auch den ohne seinen Konsens eingetragenen Gläubigern gerecht werden. Da ist also von dem die Rede, was das Gesetz von 1825 Heimfall nennt, und den es völlig mit der Caducität vermischt hat.

Bei der Caducität trifft wohl auch nach deutschen Colonatrechten den Gläubiger, der dem Colon traute, die Strafe mit (wie nach Paderbornschem Meierrecht). Aber den deutschen Heimfall auf solche Weise zu begünstigen, dass die Verpfändung des Guts zwar erlaubt ist, jedoch im Falle des eintretenden Rechts zum Besten der Gutsherren annulliert wird, ist eine Anomalie, die die Gesetze und Rechtsprinzipien gegen sich hat. Zwischen Caducität und Heimfall ist ein bedeutender Unterschied. Dort verliert der Besitzer zur Strafe sein Gut. Das ganze Verhältnis löst sich auf durch seine vom Gesetz

bedrohte Handlung. Da ist wenigstens ein Grund da, dass diejenigen, welche dem Besitzer vertrauten, oder vielleicht den Caducitäts-Fall mit verschuldeten, auch mit leiden. Das Verhältnis hört auf, und alles was darauf gegründet war, zerfällt. Aber beim Heimfall eine solche Härte eintreten zu lassen, ist eine willkürliche Begünstigung der Gutsherren. Denn was der Besitzer auf eine rechts beständige Weise hinsichtlich des Gutes kontrahiert hat, muss der, dem dasselbe wieder zufällt, eben sowohl anerkennen, als jeder Erbe dazu verpflichtet ist.

§. 31. Da aber das Gut ein unteilbares Ganzes bildet, und jede Zerstückelung untersagt ist, so kann er einen einzelnen Teil desselben nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Gutsherrn belasten und verpfänden, und es bleibt hier das Provinzialrecht in Kraft.

Dieses folgst schon an sich daraus, dass der Komplexus der einzelnen Parzellen, aus denen das Gut besteht, ein juristisches Ganzes macht, das im Hypothekenbuch nur eine Folie hat. Weshalb die Hypothek auch nur auf Ganze kann eingetragen, nur durch den Verkauf des Ganzen kann realisiert werden. Der Versatz eines einzelnen Stückes ist also, besonders nach altem Recht, eine Zerstückelung, die das Gesetz von 1825 a §. 40. verbietet. Die alten Landesgesetze, namentlich die Verordnung von 1711 untersagen jede Dismembration (Zerstückelung) ohne Ausnahme, und namentlich die durch Verpfändung durchaus. Die revidierte Eigentums-Ordnung folgte hauptsächlich dem Gutachten der Gesetz-Kommission von 1785, auf dessen Grund den Gutsherren untersagt wurde, den Konsens zur Verpfändung einzelner Parzellen zu erteilen, widrigenfalls der Gläubiger kein Realrecht erlangen solle. Denn bei einem solchen Konsens für ein einzelnes Stück könne das jus reale (echt richtige) nicht auf das Ganze extendiert werden. Und es würde die nach zu gebende Subhastation solcher einzelnen Stücke den gegen die Zersplitterung der Colonate ergangenen Landesgesetze zuwider sein. Damals war es Regierungsmaxime, die Bauernhöfe in ihrer Integrität zu erhalten, nicht bloss Ausfluss des Obereigentums. Jetzt herrschen hierüber andere Prinzipien, und das Gesetz von 1825 §. 40. erlaubt die Zerstückelung, wenn der Gutsherr einwilligt. – Vogelsang a.a.D. lehrt, dass die Besitzer der Bauerngüter zu vollem Eigentum auch einzelne Stücke des Gutes verpfänden dürfen, weil darin keine Zerstückelung liege. Wäre das der Fall, so müsste dieselbe Regel für die nutzbaren Eigentümer auch gelten. Wenn aber der Verfasser hinzufügt, dass im Fall das Hypothekenrecht ausgeübt werden solle, diese einzeln verpfändeten Stücke nur mit dem ganzen Gute verkauft werden könnten, und das Distributions-Erkenntnis entscheiden müsse, in wieweit der Gläubiger an den Kaufgeldern des ganzen Gutes Teil haben könne, so zeigt er dadurch, dass die Unteilbarkeit des Guts jede teilweise Verpfändung unmöglich macht. und entweder Zerstückelung muss genehmigt, oder das Pfandrecht auf den Komplexus oxtendirt (geachtet) werden.

§. 32. Bei den Colonaten, welche gegenwärtig zu vollem Eigentum besessen werden, sowie bei den Zinsgütern, findet die Vorschrift des §. 30.. von selbst, und wegen der Natur des Eigentumsrechts Statt. Desgleichen hat aber auch die Bestimmung des §. 31. hier Anwendung, so lange der Unteilbarkeits-Nexus zur Sicherung der auf diesen Gütern haftenden Realrechte besteht.

Denn die Gesetze von 1825 a. §. 40. und c. §. 20. sagen, dass zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke die Einwilligung des Berechtigten nötig sei. Nach altem Provinzialrecht standen alle Bauerngüter, auch die freien, die bloss öffentliche Abgaben entrichteten, mit wenigen Modifikationen, unter denselben Beschränkungen, wie die Colonate, namentlich nach der Verordnung vom Jahre 1711. – Das Gesetz von 1825 a. spricht §. 17. auch denjenigen Gütern das völlige Eigentum zu, welche a.) ursprünglich, b.) durch Verwandlung anderer Lasten, nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet sind. Die Verwandlung aller Lasten in eine jährliche feste Geldabgabe lässt uns keinen Zweifel über das neu obwaltende Verhältnis. Aber ein Gut, das ursprünglich nur zu einer solchen festen Geldabgabe verpflichtet war, können wir uns nicht anders als ein Zinsgut denken, das ohnehin schon immer im vollen Eigentum stand. Abgesehen von den Beschränkungen, die nach Partikularrecht die ganz grosse Klasse der Bauerngüter trafen. Das Gesetz hat aber eine andere Absicht gehabt. Denn es heisst §. 18: «So lange dagegen andere Lasten, als jährliche feste Geldabgaben, auf dem Grundstück haften, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigentum.» Und §. 43.: «Die Gutsherren behalten in den Fällen des §. 18. das Obereigentum der verpflichteten Grundstücke.» Der Sinn ist also: Besitzer, die bloss eine feste Geldabgabe zahlen, und sonst gar keiner bäuerlichen Last unterworfen sind, sollen auch dem Obereigentum nicht mehr unterworfen sein. Das ist nun ein Fall, der bei uns undenkbar ist, weil Weinkäufe, Heimfall, Dienste beibehalten sind, denen alle Bauern unterworfen waren, ausser denen, die schon früher das volle Eigentum hatten. Existierte nun auch der Fall, dass ein Bauer unter dem Obereigentum stände, und weiter zu nichts, als zu einer festen Geldabgabe verpflichtet wäre, so würde

doch auf jeden Fall der Gutsherr den Heimfall, der ein Ausfluss des Obereigentums, und stets damit, wenn auch nur in sehr seltenen Fällen, verbunden ist, durch das Gesetz verlieren. Da aber der Heimfall auch eine Last des Gutes ist, und unter die beibehaltenen Rechte gehört, auch stets da eintritt, wo Obereigentum existiert, so bewegt sich das Gesetz in einem Zirkel, und hat gar keine praktisch mögliche Folgen. Welche Irrtümer aber aus solchen dunklen Andeutungen eines Gesetzes entstehen, darüber führen wir als Beispiel das Erkenntnis des Gerichts zu Bielefeld, in Sachen Colon Schlücker gegen Vizepräsident Mallinkrodt vom 16. Juli 1832 an. Der Richter ist völlig unserer Meinung, dass die Bestimmung des Gesetzes ohne alle Bedeutung und ohne rechtliche Folgen da stehen würde, wenn man annehmen wollte, dass die auf einem Colonat ehemals haftende Verpflichtung des Heimfalls und des Laudemiums zu den anderen Lasten gehörte, bei deren Vorhandensein der §. 18. des Gesetzes das gutsherrliche Obereigentum unterworfenen bäuerliche Besitzungen mit dem Heimfallrecht, oder mindestens doch mit der Laudemialpflicht behaftet gewesen seien, folglich der Fall, den das Gesetz beabsichtige, nie eintreten werde. Indem er nun supponiert, dass der Gesetzgeber einigen Colonaten wirklich die Freiheit vom gutsherrlichen Obereigentum habe zuwenden wollen, hält er sich, auch gegen ein Ministerial-Reskript zu der Interpretation berechtigt, dass die Laudemialpflicht eines Colonats und das Heimfallrecht nicht zu denjenigen Lasten gehöre, welche der §. 18. des Gesetzes im Auge habe. Die Rechtsfrage entstand in dieser Sache dadurch, dass der Colon auf Konsenserteilung zu einer Anleihe von 1500 Talern klagte. Er wurde abgewiesen, weil er voller Eigentümer sei, welches Beklagter negierte, und den Konsens zu erteilen verweigerte. Die Entscheidung war also umso gefährlicher, da nach §. 31. die nicht erteilte Einwilligung des Gutsherrn den Gläubiger benachteiligen, und daher abhalten kann, sein Kapital her zuschiessen.

§. 33. Jede Übertragung mit Verpfändung kann nur unter Reservation aller Rechte des Gutsherrn oder Realberechtigten geschehen. Und so wie ein Vertrag, wodurch der Besitzer das Gut ganz oder teilweise dergestalt überträgt, dass der Kreditor während seines Besitzes die auf demselben haftenden Lasten nicht tragen soll, den Realrechten des Gutsherrn und Berechtigten nirgends schaden kann, so ist auch ein solcher Vertrag an sich ungültig und nichtig.

Die Colonen pflegten oft einen grossen Teil des Gutes pfandweise den Gläubigern zu überlassen, und selbst alle darauf mithaftenden Lasten zu übernehmen. Wucher auf der einen, Leichtsinn auf der anderen Seite waren die Motive, und die Folge – der Ruin der Bauern. Die meisten Gesetze verbieten daher solche Kontrakte. Die Eigentums-Ordnung Kapitel 6. §. 5. führt als Grund an, dass der Colon nach erlangtem Konsens die Ländereien frei transferiere, um eine höhere Summe darauf geliehen zu erhalten. Dieses so abzustellen, und so wie der Colon als onus reale der Länderei folgte, so hätten auch die Besitzer mit zum Abtrag pro rata zu konkurrieren. Jenes Motiv cessirt gegenwärtig, da der Colon freiere Hand gewonnen hat. – Die revidierte Eigentums-Ordnung VI. §. 6. sagt: «Wenn ein Bauer Grundstücke seiner Stätte mit gutsherrlicher Bewilligung Anderen überlässt, so müssen die darauf haftenden Landes- und gutsherrlichen Zins- und andere abklebenden Lasten von dem neuen Besitzer übernommen werden, und es werden die darüber etwa ein zu gehenden oder bereits eingegangenen Verträge hierdurch für nichtig erklärt.» Es ist nach jetzigem Standpunkt der Bauern gewiss, dass auch der Besitzer die natürliche Freiheit hat, den Pfandinhaber von der Einrichtung der Realabgaben zu befreien, und sie selbst zu tragen. Es bleibt aber ein nützliches Gesetz, den Vertrag als ungültig anzusehen, und keine Klage daraus zu gestatten, da der Bauer zu leicht, um aus augenblicklicher Verlegenheit zu kommen, mehr Lasten übernimmt, als er tragen kann. Dass die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen die Kraft sowohl dinglicher als persönlicher Rechte behalten haben, deutet das Gesetz von 1825 §. 26. an.

§. 34. Bei allen Bauerngütern, welche unter einem Obereigentümer standen, war nach Provinzial-Gesetzen jede Art von Veräusserung und Disposition, welche die Substanz des Gutes betraf, verboten. Und eben sowenig konnte letztwillig, und auf den Sterbfall über solche Güter disponiert werden, wenn nicht zuvor die Einwilligung des Obereigentümers ausdrücklich erteilt war. Dieses Verbot bleibt noch gegenwärtig bestehen, richtet sich aber nach den durch das Gesetz vom 21. April 1825, §. 22 u.f. vorgeschriebenen Modifikationen und Bedingungen.

§. 35. Dagegen ist unbedingt die teilweise Veräusserung der Colonate, und jede Zerstückelung der unter einem Obereigentum stehenden Grundstücke untersagt. Ohne Genehmigung des Gutsherrn darf das Gut weder einzeln alienirt, noch unter mehrere Erben verteilt, oder den Kindern Stückweise als Brautschatz mitgegeben werden. Der Gutsherr kann nicht angehalten werden, den Konsens zu erteilen.

§. 36. In gleicher Weise dürfen auch die Zinsgüter weder geteilt, noch zerstückelt werden. Und es sind ihnen nach den Gesetzen vom 21. April 1825 Nr. 938. §. 40., und Nr. 940. §. 20. diejenigen ehemaligen Colonate gleich zu setzen, welche nach der Vorschrift dieser Gesetze in das volle Eigentum ihrer Besitzer übergegangen sind. Wenn gleich bei beiden Klassen von Gütern die Folgen der Unteilbarkeit anders sein können, als bei denen, die noch unter einem Obereigentum stehen. Namentlich hinsichtlich der Auseinandersetzung der Rechte mehrerer Miterben.

1.) Nach den meisten Colonatrechten konnten die Bauern ohne Konsens des Gutsherrn auf keine Weise über die Substanz des Gutes verfügen, weder unter Lebendigen noch auf den Sterbfall disponieren. Dieses dehnte die strenge Verordnung von 1711 sogar:

a.) auf die ganz freien Bauern aus, indem die obrigkeitlichen Rechte den gutsherrlichen gleich gestellt wurden. Man hatte um des öffentlichen Wohls, und um den öffentlichen Abgaben willen die Konservation der Güter stets im Auge. Das Edikt von 1745 und die Dorfordnung von 1755 wiederholten die Verordnungen hauptsächlich in Bezug auf die Kontrolle und die nötige Umschreibung der Kataster. Von der wirklichen Dispositionsbeschränkung der freien Bauern kam aber die Praxis allmählich zurück. Zuhellen bewies in seinem Entwurf durch eine Menge Präjudizien, dass die herrenfreien Bauern unter Lebendigen und von Todes wegen frei disponieren könnten. Jedoch so, dass das Colonat nicht zersplittert werde.

b.) Ein gleiches dehnten jene Verordnungen auf die Zinsgüter aus. Und wenn gleich die Ritterschaft noch in neuerer Zeit die Behauptung aufstellte, dass nach dem Edikt von 1711 die Zinspflichtigen ohne Einwilligung des Zinsherrn bei Strafe der Nichtigkeit nicht veräußern noch verpfänden dürften. So hielt doch auch diese Vorschrift in der Anwendung nicht Stich. Und ein Reskript d.d. Berlin, 10. November 1783 verfügte, dass gehörige Zinsbücher sollten eingeführt werden. Es war aber übrigens der Ansicht, dass durch Verpfändung oder Veräußerung eines Grundstücks, worauf ein Zins liege, am recht des Zinsherrn nichts geändert werde, indem der Zins auf alle Besitzer übergehe. Bei einer Veräußerung stehe also dem Zinsherrn kein Recht des Widerspruchs zu, es wäre denn eine solche, die auf eine in den Landesgesetzen verbotene Dismembration führe, wovon auch der Zinsherr den Schaden haben würde, dass er seinen Zins in allzu kleinen Teilen von vielen Colonen einfordern müsse. Die revidierte Eigentums-Ordnung kam von jener richtigen Ansicht wieder zurück, und führte die Verordnung von 1711 bei den Zinspflichtigen von Neuem ins Leben.

c.) Hinsichtlich der hörigen Colonen supponiert die Eigentums-Ordnung nach ihren Prinzipien, dass der Colon über das Gut, als ein fremdes Eigentum, gar nicht disponieren könne, und untersagte auch sonst über das erworbene Vermögen jede Disposition unter Lebendigen und auf den Sterbfall, namentlich die disposition inter liberos (**Vereinbarung zwischen Kindern**). Dieses war Ausfluss der Leibeigenschaft, denn, wenn der Herr wegen des Sterbfalls im voraus befriedigt wurde, so war die Disposition freigegeben (Kapitel 10. §. 6. und 7.). Die revidierte Eigentums-Ordnung folgte den alten Regeln der Leibeigenschaft, verfügte aber auch Kapitel 10. §. 5. ausdrücklich, dass kein Eigenbehöriger von seiner Stätte und deren Zubehör irgend etwas veräußern oder vertauschen solle ohne gutsherrliche Genehmigung, bei Strafe der Nichtigkeit. Wie ein solches Verbot noch nötig schien, ist schwer zu begreifen, da im §. 7. hinzugefügt wird, dass, da die Stätte bloss zur Bewirtschaftung übergeben sei, nichts davon zur Bewirtschaftung an Andere dürfe eingeräumt oder mietweise überlassen werden. Sie suchte also den Zustand der Colonen wieder zurück zu schrauben. Im Übrigen wurden hörige und freie Colonen völlig gleich gesetzt. Dieses beweisen alle alte Landesordnungen und sonstige Dokumente, sowie die notorische Observanz, wonach kein Meier ohne Konsens alieniren (**entfremden**) durfte. Man nahm es in der Praxis wohl hie und da leichter, und wir haben in einem Erkenntnis von 1803 gelesen: Der Konsens zur Veräußerung und Verpfändung der Meierstätten ist nach Observanz unweigerlich. Aber den Beweis, dass sich wirklich eine entgegenstehende Observanz gebildet hätte, die allerdings den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes von 1825 a. §. 24. u.f. derogieren (**abwerten**) würde, haben wir nicht finden können. Und die Verfasser der revidierten Eigentums-Ordnung müssen sie auch nicht gefunden haben, weil sie die Meier völlig den Eigenbehörigen gleich setzten, mit Ausnahme dessen, was unmittelbar Folge der Leibeigenschaft ist.

2.) Die Versplitterung war bei allen Bauerngütern ohne Ausnahme, nach allen Landesordnungen und nach dem bestimmten Herkommen, untersagt. Auch die freien Güter waren, nach dem Edikt von 1745 und nach notorischer Observanz unteilbar, um den Besitzer im Stand zu erhalten, die öffentlichen Lasten zu tragen, welches jetzt, wie sich von selbst versteht, cessirt. Die Veräußerung eines

Grundstückes ist ungültig, wenn auch tauschweise dafür ein anderes **acquiriert (erworben)** wird. Wir lesen in einer Sammlung von Präjudizien dieses mit dem Zusatz bemerkt: Ita jud. a regim. **(ja, Richter in ein Regime)** in Sache H.H. Mindemann zu Lahde wider Christoph Meyer daselbst. – In Sachen Echterbecker gegen Vorbecker wurde ein Verkauf damit verteidigt, dass beide Teile königliche Eigenbehörige seien, und es der allerhöchsten Gutsherrschaft gleichgültig sein könne, wer von beiden das Grundstück bei der Stätte besäße. Die Veräußerung wurde aber doch in zwei Instanzen für nichtig erkannt (1796; 1797).

3. Nach diesen geschichtlichen Voraussetzungen werden unsere in obigen §§. enthaltenen Rechtssätze richtig gefasst erscheinen. Das Gesetz von 1825 a. muss auch hier die Basis machen, weil unsere Colonen nicht, wie es §. 38. supponiert, früher ein freieres Recht hatten. Das Gesetz hat jede Veräußerung an den Konsens des Gutsherrn gebunden, und diesem die Gründe vorgeschrieben, aus welchen er dieselbe weigern kann. Da sich hierunter auch das Heimfallrecht befindet, dem alle Colonate unterworfen waren, so steht die Veräußerung immer in der Willkür des Gutsherrn. – Dass der Erwerber auch im Sinn der alten Leibeigenschaft tüchtig und fähig sein muss, ist schon oben (§. 24.) gerügt worden. Hier wollen wir nur noch bemerken, dass nach §. 25., wenn die Veräußerung ohne Einwilligung des Obereigentümers geschehen ist, letzterer zu allen Zeiten darauf antragen kann, dass der neue unfähige Besitzer wiederum entsetzt, und das Gut an einen Anderen, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde. Man sollte denken, dass wenn die Veräußerung ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht gültig sei, von keiner Aufnahme des Kontrakts, von keinem Erwerb des Titels, und von keiner Entsetzung die Rede sein könne. Wenigstens musste das Gesetz doch soviel sagen wollen, dass, wenn Einer sein Gut veräußert, er die Einwilligung des Gutsherrn beizubringen habe, und dass der Kontrakt eher nicht vollzogen, und der Besitz übertragen werden könne. Aber dasselbe drückt sich ungewiss aus. Die Missdeutung ist daher leicht, und wir erkennen diese in Vogelsangs Werk, wo gelehrt wird, dass der nutzbare Eigentümer zwar den Veräußerungskontrakt ohne vorherige Einwilligung des Gutsherrn abschliessen könne, weil hierin keine strafbare Handlung, wie die älteren Eigentums-Ordnungen solche mehrfach angesehen hätten, liege. Dass aber der Eigentümer, oder der neue Erwerber dann die Einwilligung des Gutsherrn nachsuchen müssten. Die Folgen dieses Verfahrens, welches der Verfasser substituiert, zeigen sich nun. Es heisst, dass, wenn die Veräußerung ohne Einwilligung des Gutsherrn geschehen sei, und der neue Erwerber ein solcher sei, der dem Gut gehörig vorstehen könne, der Obereigentümer sich nicht erwehren dürfe, von ihm die Lasten und Abgaben anzunehmen, und so lange die Tauglichkeit daure, durch die Leistung dieser Lasten und Abgaben sich zufrieden zu stellen. Da kämen wir völlig in die Caducitätsfälle der Eigentums-Ordnung zurück. Wenn der Colon liederlich wird, wird er fortgejagt. Der §. 25. unseres Gesetzes will doch nur, dass der unfähige Erwerber zu jeder Zeit wieder entsetzt werden kann. Hier kann also doch der Erwerber, wenn er sich beim Antritt fähig glaubt, auf den Konsens gerichtlich provozieren, wenn der Obereigentümer widerrechtlich ihn weigert.

4.) Die Zerstückelung untersagen die Gesetze von 1825 a. §. 40. und b. §. 20. nicht nur beim nutzbaren Eigentum, sondern auch beim vollen Eigentum, insofern noch irgend eine bäuerliche Last auf demselben haftet. Dass zu dem vollen Eigentum auch die alten Zinsleute gehören, ist klar. Es hatte bei ihnen dasselbe Verhältnis Statt. Der Zins haftete auf dem Ganzen. Die Güter waren immer unteilbar, das Gesetz hat also nichts geändert. Dagegen lässt es die Zerstückelung dann nach, wenn schon vor Einführung der fremden Gesetze eine solche Beschränkung nicht Statt hatte. Vogelsang nimmt hiervon die Gelegenheit zu bemerken, dass der Zinsmann die Ausnahme beweisen müsse. Dazu sei aber hinreichend, dass er dartue, dass in der Gegend bei Gütern gleicher Art, vor Einführung der fremden Gesetze, die Zerstückelung nie untersagt, solche vielmehr ohne Genehmigung des Zinsherrn hergebracht gewesen sei, und dieser Beweis dürfte hier nicht schwer fallen. Dieses widerspricht allen Landesgesetzen, von denen Verfasser leider bei seinem Werk bloss die Eigentums-Ordnung von 1741 zu Rate gezogen hat. – Das königliche Oberlandesgericht zu Paderborn hat laut eines Erkenntnisses in Sache des Colon Böker wider Kreditor Volkmann vom 19. März 1830 den Grundsatz ausgesprochen, dass das französische Gesetz vom 9. Dezember 1811 die Colonen zu freien unbeschränkten Eigentümern gemacht habe, und dass jede in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Zersplitterung und Veräußerung als gültig müsse angesehen werden. Erst die Gesetze von 1822 und 1825 hätten eine Änderung hervor gebracht. Wir glauben nicht, dass eine Versplitterung zulässig, ja möglich war, bevor der Colon nicht die Ablösung mit dem Gutsherrn reguliert hatte. Hätte das Gesetz von 1825 solche mit Fug und Recht versplitterte Colonate vorgefunden, und den obigen Grundsatz einräumen müssen, so wäre es dringend notwendig gewesen, diesen transitorischen Rechtszustand ausdrücklich zu berücksichtigen. Die Idee des Gesetzes von 1811 spricht sich aber in den §§. 409-411 deutlich aus.